

BGer 1C_236/2018 vom 30. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_236_2018

FR: TF 1C_236/2018 du 30 mai 2018

IT: TF 1C_236/2018 del 30 maggio 2018

Erwägungen

E. 1

Deutschland ersuchte die Schweiz um die Auslieferung von A. _____ wegen Betrugs, falscher Aussage etc.; dies gestützt auf Haftbefehle des Amtsgerichts Nürnberg vom 13. Juli und 31. August 2015. Am 19. Juli 2016 gab A. _____ ihr Einverständnis zur vereinfachten Auslieferung, ohne auf die Anwendung des Spezialitätsprinzips zu verzichten.

Am 24. Juli 2017 stellte Deutschland der Schweiz ein Nachtragsersuchen und ersuchte um die nachträgliche Bewilligung der Auslieferung von A. _____ zur Strafvollstreckung aus dem Urteil des Amtsgerichts Nürnberg vom 8. Dezember 2009 wegen Betrugs mit Urkundenfälschung.

Am 16. Oktober 2017 bewilligte das Bundesamt für Justiz die Auslieferung für die dem Nachtragsersuchen vom 24. Juli 2017 zugrunde liegenden Straftaten.

Die von A. _____ hiergegen erhobene Beschwerde wies das Bundesstrafgericht (Beschwerdekammer) am 8. Mai 2018 ab.

E. 2

Mit Eingabe vom 12. Mai 2018 an das Bundesstrafgericht reichte A. _____ Beschwerde ein mit dem sinngemässen Antrag, dessen Entscheid aufzuheben. Am 17. Mai 2017 leitete das Bundesstrafgericht die Beschwerde zuständigkeitshalber an das Bundesgericht weiter.

E. 3

Die Sache ist spruchreif. Für die Sistierung des bundesgerichtlichen Verfahrens besteht kein Anlass.

Gemäss Art. 84 Abs. 1 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde an das Bundesgericht nur zulässig, wenn er unter anderem eine Auslieferung betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt.

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Die Beschwerdeführerin legt nicht dar, weshalb hier ein besonders bedeutender Fall gegeben sein soll. Das ist auch nicht ohne weiteres erkennbar. Die Beschwerde genügt damit den Begründungsanforderungen von Art. 42 BGG nicht. Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden. Da dies offensichtlich ist, ist gemäss Art. 108 BGG der Einzelrichter zum Entscheid befugt (Abs. 1 lit. b) und beschränkt sich die Begründung des

vorliegenden Entscheids auf eine kurze Angabe des Unzulässigkeitsgrundes (Abs. 3).

E. 4

Unter den gegebenen Umständen - die Beschwerdeführerin befindet sich seit Längerem im Strafvollzug - rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.